

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen der Höchstgerichte zu den Themen sichtbehinderndes Parken und Untersagung des Aufstellens eines hinterleuchteten Wechselwerbeträgers.

Untersagung eines Wechselwerbeträgers

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung stellte den Antrag, die Errichtung von vier hinterleuchteten Wechselwerbeträgern auf Rundsäulen an vier Stellen zu bewilligen. Die Bewilligung wurde hinsichtlich dreier Standorte erteilt, hinsichtlich des vierten Standortes nicht, da dadurch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten gewesen wäre. Die Werbeanlage am vierten Standort sollte eine Breite von 3,48 m und eine Höhe von 2,64 m aufweisen, die Werbefläche eine Größe von 7 m² haben. In der Nähe der geplanten Werbetafel lag eine Verkehrslichtsignalanlage, doch im Zeitraum von 21.00 bis 6.00 Uhr war die Kreuzung unreguliert (gelb blinkend). Der Werbeträger sollte im Nahebereich bis zu 50 m vor und 50 m nach einem unregulierten Schutzweg errichtet werden. Unmittelbar vor dem geplanten Standort war eine Busbucht, die vor allem von Kindern frequentiert wurde. Der querende Schutzweg war Teil eines Schulweges.

Der von der GmbH erhobene Berufung wurde keine Folge gegeben. Die Berufungsbehörde ging, gestützt auf das Gutachten eines Amtssachverständigen, davon aus, dass mit der Anbringung des Wechselwerbeträgers eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs einhergehe. Unter Zugrundelegung der Richtlinie betreffend „Visuelle Informationsträger für verkehrsfremde Zwecke“ begründete die Gewährleistung



Werbetafel: Bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit geht es nicht nur um eine Blendung durch die Werbeanlage, sondern auch um eine allfällige Ablenkung der Aufmerksamkeit beim Annähern an eine Kreuzung.

bestmöglicher Verkehrssicherheit zwangsläufig den Ausschluss störender Informationsträger. Es sei damit zu rechnen, dass die Aufmerksamkeit von Fahrzeuglenkern durch Ablesen der Werbetafel beeinträchtigt werde. Von dynamischen oder teilweise dynamischen Werbeträgern werde ein ungleich höheres Ablenkungspotenzial als von statischen Werbeanlagen ausgelöst. Um die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Werbeträger auf ein Minimum zu beschränken, zeige die Richtlinie Positionierungsregeln auf. Abzulehnen seien dynamische Werbeanlagen im Nahebereich eines unregulierten Schutzweges oder einer Radfahrerüberfahrt. Im gegenständlichen Fall liege außerdem von 21 bis 6 Uhr eine unregulierte Kreuzung vor, da in diesem Zeitraum das Nachtblinklicht aktiviert sei. Die Werbeanlage sei daher abzulehnen. Die GmbH erhob Beschwerde an den VwGH und

argumentierte, die Behörde habe sich mit dem Privatgutachten nicht auseinandergesetzt. Während der Amtssachverständige zum Ergebnis gelangte, die Aufstellung der geplanten Wechselwerbeträger stelle eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar, sei dies nach der in den Privatgutachten vertretenen Ansicht nicht der Fall. Da unterschiedliche Betriebsformen der Verkehrslichtsignalanlage zur Anwendung gelangten, sei eine differenzierte Sichtweise angezeigt. Aus technischer Sicht sei eine Abschwächung der Erkennbarkeit der Ampel durch die Anbringung der Werbetafel sowohl bei Voll-, als auch bei Nachtblinkbetrieb ausgeschlossen, insbesondere deshalb, weil die Leuchtkraft der LED-Verkehrslichtsignalanlage jene der Werbetafel vielfach übersteige. Der nur von 21 bis 6 Uhr stattfindende Nachtblinkbetrieb stelle keinen ausreichenden Grund dar, das Aufstellen

der Werbeanlage zu untersagen. Eine Abschwächung der Wahrnehmbarkeit der Verkehrslichtsignalanlage liege nicht vor, wie im Privatgutachten mehrfach dargelegt worden sei. Bei Dunkelheit reagiere das Auge besonders auf helle Lichtreize, wie sie von der Verkehrslichtsignalanlage ausgingen. Lichtschwache Gegenstände würden schlecht wahrgenommen. Im Gegensatz zur sehr hellen LED-Verkehrslichtsignalanlage könne von der äußerst lichtschwachen hintergrundbeleuchteten Werbetafel keinerlei Blendung oder optische Beeinträchtigung des Auges ausgelöst werden. Gerade im Nachtbetrieb sei eine Herabminderung der Wahrnehmbarkeit der Verkehrslichtsignalanlage durch die Werbetafel ausgeschlossen, weil die Blendung durch die Verkehrslichtsignalanlage sogar umgekehrt zur Folge habe, dass die Werbetafel (fast) nicht wahrgenommen werden könne.

Laut dem Verwaltungsgerichtshof sei auch aus der Stellungnahme des privaten Sachverständigen zu ersehen, dass auch dieser allfällige Gefahren nicht ausschließen könne: „Die Behörde ist daher zu Recht zu dem Schluss gelangt, dass von einer konkreten Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit auszugehen ist.“ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung übersehe, dass es bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht nur um eine Blendung durch die Werbeanlage oder eine allfällige optische Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit der Verkehrslichtsignalanlage

gehe, sondern primär um eine allfällige Ablenkung der Aufmerksamkeit der Fahrzeuglenker beim Annähern an die Kreuzung. „Gerade die Unterschreitung des Mindestabstandes von 50 m der Werbeanlage zu einem (zeitweise) unregelmäßigem Schutzweg war das Hauptargument des Amtssachverständigen für die negative Beurteilung der Anlage“, führte der VwGH aus. Die Ansicht der GmbH, die Behörde übersehe, dass sich der in der Richtlinie genannte Nahebereich von 50 m auf unregelmäßige Kreuzungen beziehe, demgegenüber für unregelmäßige Schutzwege ein Abstand von 25 m vorgeschlagen werde und sich die aufzustellende Werbetafel in einem Abstand von 30 m vom teilweise unregelmäßigem Schutzweg entfernt befinde, konnte vom Verwaltungsgerichtshof nicht geteilt werden: „Der Abstand von 25 m gilt nur für einen straßenparallelen unregelmäßigem Schutzweg (Konflikt beim Abbiegevorgang), im vorliegenden Fall liegt aber ein die Straße querender Schutzweg vor, weshalb die 50 m Regel bei unregelmäßigem Kreuzungen in der wartepflichtigen Fahrrelation maßgeblich ist.“ Die Beschwerde wurde abgewiesen.

*VwGH 2009/02/0098,
22.02.2013*

Sichtbehinderndes Parken eines Wohnmobils

Der Eigentümer eines Wohnmobils erhielt eine befristete straßenpolizeiliche Bewilligung, das Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln vor seiner Liegenschaft abzustellen. Er stellte das Wohnmobil jedoch nicht vor seinem Haus Nr. 3 ab, sondern vor dem Haus Nr. 5 seiner Nachbarin, knapp zwischen den beiden Zufahrtsmöglichkeiten zu den Häusern. In dieser

Parkposition stand das Wohnmobil direkt vor dem Haus der Klägerin und behinderte deren Sicht beim Ausparken aus der Garage. Die Nachbarin klagte auf Unterlassung des Abstellens des Wohnmobils vor ihrer Liegenschaft. Sie brachte vor, der Beklagte habe sein Wohnmobil jahrelang vor ihrer Liegenschaft sichtbar behindernd abgestellt und für das Ein- und Ausparken eine massive Gefahrenquelle geschaffen. Das Abstellen sei auch rechtswidrig, weil es ohne Kennzeichen erfolge. Der Beklagte wandte ein, das Wohnmobil stelle keinerlei Behinderung dar und rage auch nicht in den abgelenkten Einfahrtsbereich zur Liegenschaft der Klägerin.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Das Abstellen sei auf öffentlichem Grund erfolgt, sodass die Klägerin nicht legitimiert sei. Ein gesetzlicher Anspruch auf Unterlassen des Parkens oder Abstellens von Fahrzeugen, die eine Ausfahrt sichtbar behinderten, bestehe nicht. Das Berufungsgericht gab der Berufung Folge und führte aus: Das Eigentum an einer Liegenschaft umfasse auch das Recht, über den Gehsteig im Bereich der Abschrägung von der Liegenschaft auf die öffentliche Straße zu gelangen. Für einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht genüge es bereits, dass ein abgestelltes Fahrzeug im Bereich der Einfahrt das Zu- und Abfahren erheblich erschwere.

Der Beklagte erhob Revision, die laut OGH zulässig und berechtigt war: Zum behaupteten Eigentumseingriff führte der OGH aus, ein nach der StVO zulässiges Parken stelle keine Besitzstörung dar, auch wenn dieses zwangsläufig Auswirkungen auf die Parkmöglichkeiten anderer Fahrzeuge ha-

be: „Da die tatsächliche Beeinträchtigung unabhängig davon ist, ob ein abgestelltes Wohnmobil ein Kennzeichen trägt oder nicht, folgt daraus, dass der Beklagte durch sein Abstellen den Besitz der Klägerin nicht gestört hat.“ Für eine Unterlassungsklage müsse überdies eine konkrete Gefährdung drohen: „Wer von einem anderen konkret gefährdet wird oder wem eine solche Gefährdung droht, hat bei Wiederholungsgefahr einen Unterlassungsanspruch.“ Nur darauf gestützt habe das Landesgericht Innsbruck in der Entscheidung ZVR 1998/36 den Unterlassungsanspruch eines klagenden Radfahrers bejaht, der vom beklagten Busfahrer wiederholt in einem zu knappen und daher gefährdenden Seitenabstand überholt bzw. geschnitten wurde. Hier war die unmittelbare konkrete Gefährdung der körperlichen Integrität des Klägers evident. Hier liege keine ver-

gleichbare konkrete Gefährdung der körperlichen Integrität der Nachbarin durch das geparkte Wohnmobil vor. Dennoch habe der Besitzer des Wohnmobils rechtswidrig gehandelt. Entgegen seiner Auffassung sei das Parken ohne Kennzeichentafeln an einer Stelle, für die keine Bewilligung erteilt worden sei, verboten. Es sei allerdings zu bedenken, dass dieselbe Sichtbehinderung auch vorläge, wenn das Wohnmobil mit einer Kennzeichentafel versehen und daher dort rechtmäßig geparkt wäre. Der OGH weiter: „Ob hier der Rechtswidrigkeitszusammenhang gegeben ist, kann aber letztlich dahingestellt bleiben.“ Für einen Unterlassungsanspruch fehle eine Anspruchsgrundlage, da die Ahndung von Verstößen gegen die StVO nur den Verwaltungsbehörden, nicht aber Privatpersonen zustehe.

*OGH 24. April 2012,
2Ob56/12t*

Valerie Kraus

RECHT KURZ

StVO

Neuer Parkausweis

Seit 1. Jänner 2014 ist das Bundessozialamt für die Ausstellung des Parkausweises gemäß § 29b StVO (Gehbehindertenausweis) zuständig. Der Ausweis wird als Anlage zum Behindertenpass ausgestellt. Das Ausstellungskriterium ist nun die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“. Sie muss als Zusatzeintragung im Behindertenpass aufscheinen. Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind (Ausweise ohne Foto), verlieren mit 31. Dezember 2015 ihre Gültigkeit.

NEWSLETTER

Polizeirecht

Der wöchentlich erscheinende elektronische Rundbrief „Polizeirecht aktuell“ informiert kostenlos über die neuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung im Polizeirecht. Der Rundbrief weist auf die Kundmachungen im Bundesgesetzblatt, im Amtsblatt der EU sowie auf die Rechtsprechung des VfGH, des VwGH, der Verwaltungsgerichte, des OGH und der OLG hin. Redaktionelle Leiter sind Univ.-Prof. Dr. Andreas Hauer und Sektionschef Dr. Mathias Vogl (BMI).

*Newsletter-Anmeldung:
www.vwrecht.jku.at/institut/newsletter_anmeldung/polizeirecht_aktuell/*